

Standesinitiative 16.312: Bezahlung laufender Krankenkassenprämien durch Betreibungsämter.

Auszug aus dem « Dossier du mois de l'Artias », in Vorbereitung (erscheint voraussichtlich im Februar 2022) ; Yves de Mestral, Präsident der Konferenz der Stadtammänner von Zürich.

Januar 2022

Hinweis : Der Inhalt des « Dossier du mois de l'ARTIAS » spiegelt ausschliesslich die Meinung der AutorInnen wider.

Aus Anlass der Initiative des Kantons Thurgau zur Bezahlung der Krankenkassenprämien haben die Betreibungsämter der Stadt Zürich eine Änderung des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) vorgeschlagen. Gestützt auf ein Pilotprojekt schlagen sie vor, dem Schuldner das Recht einzuräumen zu verlangen, dass die Betreibungsämter die laufenden Gesundheitskosten der Schuldnerinnen und Schuldner direkt beim Krankenversicherer begleichen, was die Zahl der Betreibungen erheblich senken würde.

Dieses Pilotprojekt wird das Thema eines «Dossier du mois de l'Artias» im Februar 2022 bilden. Aufgrund der parlamentarischen Aktualität verbreiten wir bereits jetzt die Kernideen in diesem Dokument.

Fakten & Zahlen

1. Aktuelle Situation

- Von den rund 3 Mio. Betreibungsbegehren alljährlich schweizweit, entstammen zwischen 700.000 und 1 Mio. von Krankenversicherern;
- Etwa 70% der Schuldnerinnen und Schuldner mit einer Lohnpfändung sind nicht in der Lage, Belege vorzuweisen, gemäss welchen sie die Krankenversicherungsprämie regelmässig bezahlen, obwohl sie die finanziellen Mittel hierzu hätten. Dies führt dazu, dass die Prämien nicht ins Existenzminimum Eingang finden und somit auch nicht bezahlt werden (können) - was sogleich zu neuen Betreibungen/Pfändungen führt.
- Diese Situation kommt die Kantone teuer zu stehen: zwischen 2012 und 2019 wurden den Krankenkassen gestützt auf KVG 64a fast zweieinhalb Milliarden Franken refinanziert. 12 % dieser Summe sind für die Finanzierung der Betreibungsverfahren fällig, weitere 5 % für Zinsen.
- Sodann sind auch die Schuldnerinnen und Schuldner sowie deren Familien betroffen – nicht nur finanziell: deren psychosoziale Gesundheit leidet, auch weil die medizinische Versorgung nicht vollumfänglich gewährleistet ist, was für die Gesellschaft wiederum Kosten auslöst.

2. Die Maßnahme

Die Schuldnerinnen und Schuldner sollen im Rahmen einer Lohnpfändung beim Betreibungsamt beantragen können, dass das Amt die laufenden Prämien/Kostenbeteiligungen aus dem vom Arbeitgeber überwiesenen Lohnquoten bezahlt. Diese Maßnahme ist einfach umzusetzen und verursacht keine zusätzlichen Kosten oder zusätzliche Aufwände für die Arbeitgeber (bereits mit dem aktuellen System ist letzterer verpflichtet, die sog. Lohnquoten an das Amt zu überweisen) – es findet keinerlei Privilegierung der Krankenkassen statt.

Bereits heute hat der Schuldner das Recht, falls er diese (nach dem Pfändungsvollzug) trotzdem doch noch bezahlt, sich diesen Betrag vom Amt rückvergüten zu lassen (sofern die vom Arbeitgeber überwiesenen Lohnquoten dafür ausreichen). Mit der neuen Lösung erhält der Rückvergütungsprozess mehr Gewicht, wird aber gleichzeitig vereinfacht, da das Amt die Prämien/Kostenbeteiligungen direkt aus den eingehenden Lohnquoten bezahlt.

3. Pilotprojekt

Seit 2019 ist diese Maßnahme Gegenstand eines Pilotprojekts der Betreibungsämter der Stadt Zürich. Die Ämter, welche einen proaktiven Ansatz verfolgten, konnten sehr positive Effekte feststellen. Seit Herbst 2021 verfolgen alle stadtzürcher Ämter den outcomerorientierten Ansatz – es konnten die folgenden Resultate festgestellt werden:

- Die Betreibungsämter konnten für das Jahr 2021 laufende Prämien/Beteiligungen in der Höhe von rund 0.8 Mio. Franken auszahlen (plus/minus 2'400 Monatsprämien);
- Zwischen 1'500 bis 2'000 Betreibungsverfahren (mit je rund Fr. 250.- Betreibungsgebühren) der Krankenkassen wurden *nicht* eingeleitet, was die Schuldnerinnen/Schuldner um Fr. 375'000.- bis Fr. 500'000.- entlastet – entsprechend wird gleichzeitig auch die Refinanzierung durch die Kantone gesenkt;
- Es sind zwischen 1'500 bis 2'000 Krankenkassen-Betreibungen, in welchen keine zusätzlichen Kosten (Verzugsschäden) in Rechnung gestellt werden (im Durchschnitt Fr. 120.- pro Betreibung) - was die Schuldner von zusätzlichen Kosten von Fr. 180'000.- und Fr. 240'000.- entlastet;
- Die Krankenkassenschulden der Schuldner haben sich in den genannten Beträgen *nicht* erhöht – somit weniger Finanzierung der Administration und mehr Begleichung Forderungen Dritter.
- Die Zahl der Krankenkassenbetreibungen konnte um knapp 10 % gesenkt werden - die Zürcher Betreibungsämter sind der Meinung, dass sie mit SchKG 93 IV die Reduktion auf rund 20 % erhöhen könnten (die Verbindlichkeit des Prozesses würde erhöht, der Schuldner/die Schuldnerin könnte über sein/ihr Recht aufgeklärt und Krankenkassen zu besserer Kooperation veranlasst werden);
- Die Atmosphäre in den Zürcher Stadtämtern hat sich entspannt: die Schuldnerinnen und Schuldner merken, dass seitens des Amtes effektiv versucht wird nachhaltig zu helfen - und die Mitarbeitenden der Ämter erhöhen den Anteil der sinnstiftenden Arbeit.

4. Vorschlag des Nationalrates des 16. Dezember 2021: SchKG 93 IV (neu)

Auf Antrag des Schuldners weist das Amt den Arbeitgeber des Schuldners an, während der Dauer der Einkommenspfändung zusätzlich den für die Bezahlung der laufenden Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erforderlichen Betrag an das Amt zu überweisen, soweit diese Prämien und Kostenbeteiligungen zum Existenzminimum des Schuldners gehören. Das Amt begleicht damit die laufenden Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen direkt beim Versicherer.

Der neue Artikel des SchKG, der etwas kompliziert erscheinen mag, verankert die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts im Gesetz und stärkt das Recht des Schuldners, sich vom Amt helfen zu lassen.

* * *